

VersicherungsJournal.de

Nachricht aus Versicherungen & Finanzen vom 28.4.2014

Wenn der Hausratversicherer die Leistung verweigert

Drücken Hagelmassen die Außentür eines Anwesens ein, so ist ein durch das sich im Innern bildende Schmelzwasser entstandener Hausratschaden nicht versichert. Das geht aus einem Beschluss des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 4. Juni 2013 hervor (Az.: 5 W 43/13).

Weil er seinen Hausratversicherer wegen eines Hagelschadens verklagen wollte, hatte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt.

Keine unmittelbare Einwirkung

Vorausgegangen war ein Unwetter, bei dem am Wohnort des Klägers massive Hagelschauer niedergingen.

Teile der Hagelmassen drückten eine Kellertür auf und gelangten so in Versicherungsräume. Dort schmolzen sie und verursachten einen erheblichen Schaden an Hausratgegenständen des Beschwerdeführers.

Doch der Hausratversicherer des Beschwerdeführers lehnte es ab, für den Schaden einzustehen. Begründung: Bedingungsgemäß sei nur die unmittelbare Einwirkung von Sturm oder Hagel auf die versicherten Sachen oder auf Gebäude versichert, in denen sich versicherte Sachen befinden.

Es stehe jedoch fest, dass die Tür durch die Hagelkörner nicht beschädigt wurde und der Schaden an den versicherten Sachen auch nicht durch die Körner selbst, sondern durch Schmelzwasser verursacht wurde. Daher bestehe kein Versicherungsschutz.

Nicht versicherter Nässeschaden

Dem schlossen sich die Richter des Saarbrücker Oberlandesgerichts an. Sie wiesen den Antrag des Versicherten auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wegen Aussichtslosigkeit als unbegründet zurück.

Nach Ansicht des Gerichts beruht ein Sachschaden im Sinne der Versicherungs-Bedingungen nur dann auf einer unmittelbaren Einwirkung des Hagels, wenn dieser die zeitlich letzte, möglicherweise auch nur mitwirkende Ursache ist.

Hagel wird jedoch bedingungsgemäß als fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern definiert. Schäden durch Schmelzwasser sind daher nicht versichert. Denn dabei handelt es sich um Nässe- und nicht um unmittelbare Hagelschäden.

Nicht ordnungsgemäß verschlossene Tür

„Diese Auslegung der Versicherungs-Bedingungen erschließt sich dem durchschnittlichen, verständigen Versicherungsnehmer ohne weiteres schon anhand der Definition des Versicherungsfalls, der neben Brand, Blitzschlag etc. sowie Sturm und Hagel nur Leitungswasser und gerade nicht sonstiges, im Zusammenhang mit Niederschlägen entstandenes Wasser in Bezug nimmt“, so das Gericht in seiner Urteilsbegründung.

Im Übrigen sind Schäden durch Hagel vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn er durch nicht ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren oder andere Öffnungen in ein Gebäude eindringt.

Von einem solchen Fall gingen die Richter aus. Denn die Tür, durch welche der Hagel in das Gebäude eingedrungen war, wurde bei dem Ereignis nachweislich nicht beschädigt. Eine ordnungsgemäß verschlossene Tür hätte dem Druck durch den Hagel aber entweder standgehalten oder sie wäre von ihm aufgebrochen und beschädigt worden.

Wolfgang A. Leidigkeit (w.leidigkeit@versicherungsjournal.de)

Das VersicherungsJournal ist urheberrechtlich geschützt. Das bedeutet für Sie als Leserin bzw. Leser: Die Inhalte sind ausschließlich zu Ihrer persönlichen Information bestimmt. Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie bitte unsere ausdrückliche Genehmigung einholen. Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.

Kurz-URL: <http://vjournal.de/-118783>